



**Wagenhausen**

Etzwilen Kaltenbach Rheinklingen Wagenhausen

# Reglement Bootsstationierung

Ausgabe 06.2024

Lebensqualität am Wasser

Die Politische Gemeinde Wagenhausen erlässt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Ziff. a der Gemeindeordnung das nachstehende Bootsstationierungsreglement.

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Geltungsbereich .....	4
Art. 1 Gebiet .....	4
Art. 2 Benutzer .....	4
II. Finanzierung .....	4
Art. 3 Finanzierung .....	4
Art. 4 Gebühren .....	4
III. Organe und Aufgaben.....	4
Art. 5 Grundsatz.....	4
Art. 6 Gemeinderat.....	4
Art. 7 Liegeplatzkommission (LPK).....	5
Art. 8 Liegeverwaltung .....	5
Art. 9 Hafenmeister .....	5
IV. Organe und Aufgaben.....	6
Art. 10 Grundsatz .....	6
Art. 11 Haftung.....	6
Art. 12 Bootsschlipf.....	6
Art. 13 Zufahrt mit Motorfahrzeugen .....	6
Art. 14 Festmachen.....	6
Art. 15 Absauganlage .....	6
Art. 16 Verbote.....	6
Art. 17 Schäden und Verunreinigungen .....	7
Art. 18 Entfernen und Einstellen .....	7
Art. 19 Zutritt .....	7
Art. 20 Überwachung .....	7
Art. 21 Lärm .....	7
V. Liegeplätze .....	8
Art. 22 Anlagen.....	8
Art. 23 Bootsliegeplätze .....	8
Art. 24 Besucherparkplätze .....	8
Art. 25 Anmeldung .....	8
Art. 26 Wartelisten.....	8
Art. 27 Zuteilung .....	9
Art. 28 Zuteilungskriterien.....	9
Art. 29 Temporäre Nutzung .....	9

Art. 30	Nutzungsrecht (Mietvertrag) .....	9
Art. 31	Gebühren .....	10
Art. 32	Nutzer, Eigner .....	10
Art. 33	Eignergemeinschaften .....	10
Art. 34	Übertragung in a.o. Fällen .....	10
Art. 35	Auflösung des Nutzungsverhältnisses .....	10
Art. 36	Bootswechsel .....	11
Art. 37	Meldepflicht .....	11
Art. 38	Platzbelegung .....	11
Art. 39	Mangelnde Benützung .....	11
Art. 40	Wegzug .....	12
Art. 41	Umplatzierungen .....	12
Art. 42	Witterungsbedingter Ausfall .....	12
VI.	Liegeplätze .....	12
Art. 43	Rechtsmittel .....	12
Art. 44	Übergangsbestimmungen .....	12
Art. 45	Haftung .....	13
Art. 46	Inkrafttreten .....	13

### **Hinweise zur Schreibform**

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## **I. Geltungsbereich**

### **Art. 1 Gebiet**

Das vorliegende Reglement gilt für die Benutzung aller von der Politischen Gemeinde Wagenhausen betriebenen Hafен- und Bootsliegendeplatzanlagen einschliesslich der Bojenplätze (nachfolgend Anlagen und Einrichtungen genannt).

Der Geltungsbereich umfasst alle auf dem Gemeindegebiet befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie die vom Kanton Thurgau gemäss Konzession zugeteilten Wasserliegendeplätze, die in irgendwelcher Weise dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen.

Der Gemeinderat kann für Teilgebiete besondere Verordnungen erlassen.

### **Art. 2 Benutzer**

Das Reglement gilt für alle Benutzer und Besucher der Anlagen und Einrichtungen.

## **II. Finanzierung**

### **Art. 3 Finanzierung**

Die Einnahmen und Ausgaben der Bootsstationierung bilden eine Grundlage für eine Spezialfinanzierung im Sinne der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Die Finanzkompetenz der LPK beträgt Fr. 2000.- für einmalige und Fr. 500.- für wiederkehrende Ausgaben

### **Art. 4 Gebühren**

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung zu diesem Reglement und passt diese bei Bedarf an.

## **III. Organe und Aufgaben**

### **Art. 5 Grundsatz**

Die Politische Gemeinde Wagenhausen betreibt als Eigentümerin die Anlagen und Einrichtungen und als Konzessionsnehmerin des Kantons die Wasserliegendeplätze. Sie vermietet Wasserliegendeplätze.

### **Art. 6 Gemeinderat**

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wagenhausen hat die Oberaufsicht über den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen. Er vollzieht das Reglement, soweit dieses nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt.

## **Art. 7 Liegeplatzkommission (LPK)**

Zur Unterstützung von Gemeinderat und Verwaltung in Fachfragen wählt der Gemeinderat eine Liegeplatzkommission (LPK). Sie umfasst fünf bis sieben Mitglieder aus dem folgenden Personenkreis:

- a. dem zuständigen Ressortleiter im Gemeinderat (Präsident),
- b. ein Vertreter Gemeinderat Stv. Präsident,
- c. ein Vertreter Liegeplatzmieter Liegefeld Popperschi,
- d. ein Vertreter Liegeplatzmieter Bojenplätze
- e. ein Vertreter Liegeplatzmieter Liegefeld Rheinklingen
- f. der Liegeplatzverwaltung (beratend),
- g. dem Hafenmeister (beratend).

Die Mitglieder mit Stimmrecht müssen in der Politischen Gemeinde Wagenhausen stimmberechtigt sein.

Die LPK stellt dem Gemeinderat Antrag über:

- a. Erlass und Änderungen der Gebührenordnung;
- b. Bewilligung für Gewerbebetriebe;
- c. Budget für das kommende Jahr;
- d. Festlegung der Bedingungen in den Mietverträgen;
- e. Platzumteilungen;
- f. Zuteilungen, d.h. den Abschluss von Mietverhältnissen und Kündigungen.

Folgende Aufgaben erledigt die LPK selbständig:

- a. Verwaltung der Anlagen und Einrichtungen;
- b. Führung der Wartelisten;
- c. Belegungspläne für Gästeboote und Winterplätze;
- d. Kontrolle über die Einhaltung des Bootsstationierungsreglements im ganzen Geltungsbereich;
- e. Unterhaltsarbeiten an Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets.

In dringenden Fällen entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter zusammen mit dem Hafenmeister und einem weiteren Mitglied der LPK. Die LPK ist über solche Entscheide unverzüglich zu informieren.

## **Art. 8 Liegeverwaltung**

Die Liegeplatzverwaltung ist Angelegenheit der Politischen Gemeinde Wagenhausen und erfüllt im Auftrag der LPK die zugewiesenen Aufgaben.

## **Art. 9 Hafenmeister**

Der Hafenmeister ist Beauftragter der Politischen Gemeinde Wagenhausen und fungiert als Aufsichtsperson. Er sorgt im ganzen Geltungsbereich für einen reibungslosen Betrieb und ist berechtigt, Benutzern und Besuchern die notwendigen Anweisungen zu erteilen und durchzusetzen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies der Liegeplatzverwaltung.

## **IV. Organe und Aufgaben**

### **Art. 10 Grundsatz**

Alle Benutzer der Anlagen und Einrichtungen haben den Anordnungen der Gemeindeorgane und des Hafенmeisters Folge zu leisten.

### **Art. 11 Haftung**

Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Politische Gemeinde Wagenhausen und ihre Organe haften nicht für Diebstähle und Beschädigungen jeder Art.

### **Art. 12 Bootsschlipf**

Die Benutzung der Zufahrt ab der Gemeindestrasse bis zum Bootsschlipf Popperschi ist für Boots-liegeplatzmieter, für das Ein- und Auswassern, gratis.

Das Stationieren von Wasserfahrzeugen auf dem Bootsschlipf ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nach Vereinbarung mit dem Hafенmeister möglich.

Die Ruhezeiten des Campings Wagenhausen sind einzuhalten.

### **Art. 13 Zufahrt mit Motorfahrzeugen**

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zum Bootsschlipf Popperschi ist im Schritttempo und nur für das Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen gestattet.

Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel sofort zu entfernen. Die Zufahrt zum Bootsschlipf ist immer freizuhalten.

### **Art. 14 Festmachen**

Die Boote sind an den zugeteilten Boots-liegeplätzen ordnungsgemäss festzumachen, damit die Anlagen und Nachbarboote nicht beschädigt werden.

Es dürfen keine Bootsteile über den Liegeplatz hinausragen.

Bojensteine, Bojen und Ketten sind durch die Bootsbesitzer selber zu stellen. Alle müssen rheintüchtig verankert sein und eine Höhenregulierung für Wasserstandschwankungen aufweisen.

### **Art. 15 Absauganlage**

Die Fäkalien-Absauganlage "Staad" in Eschenz steht den Bootsbenutzern während der Saison zur Selbstbedienung zur Verfügung.

### **Art. 16 Verbote**

Es ist untersagt, die Anlagen und Einrichtungen abzuändern.

Das Baden und Sporttauchen ist innerhalb der Hafenanlage Popperschi verboten.

## **Art. 17 Schäden und Verunreinigungen**

Die Sämtliche Benutzer der in diesem Reglement umschriebenen Anlagen haften gegenüber der Politischen Gemeinde Wagenhausen für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden sowie für Verunreinigungen jeder Art.

Hunde sind auf den gesamten Anlagen an der Leine zu führen. Der Hundehalter sorgt für Ordnung.

Abfälle sind korrekt in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Der Hafenteiler meldet Beschädigungen und Verunreinigungen der Liegeplatzverwaltung. Diese trifft die notwendigen Sofortmassnahmen und informiert die LPK.

## **Art. 18 Entfernen und Einstellen**

Die LPK kann ein Boot oder Wassersportgerät auswassern, entfernen oder einstellen lassen, wenn es:

- a. ohne Befugnis stationiert wurde;
- b. ein Nachbarboot oder die Anlagen gefährdet;
- c. in einem verwahrlosten Zustand ist.

Mit Ausnahme von dringenden Fällen setzt die LPK dem Benutzer vorgängig eine Frist, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten für solche Massnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Im Wiederholungsfall kann die Kündigung des Mietverhältnisses erfolgen.

## **Art. 19 Zutritt**

Das Betreten der Anlagen und Einrichtungen sowie der Boote ist unbefugten Personen nicht gestattet.

Alle Anlagen und Einrichtungen sind für Zutritt und sicheren Durchgang freizuhalten.

## **Art. 20 Überwachung**

Die Liegenplätze können videoüberwacht werden. Es gelten die Richtlinien über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

## **Art. 21 Lärm**

Unnötiger Lärm ist in den gesamten Anlagen zu unterlassen. Die Nachtruhe ist einzuhalten.

## **V. Liegeplätze**

### **Art. 22 Anlagen**

Die Liegeplätze werden wie folgt eingeteilt:

- a. Hafenanlage Popperschi Wagenhausen
- b. Steg Rheinklingen
- c. Bojenplätze
- d. Plätze für temporäre Nutzung (Besucherplätze)

### **Art. 23 Bootsliegeplätze**

Die LPK kann Plätze für Besucher bezeichnen.

Die als Besucherplätze bezeichneten Bootsliegeplätze dürfen nur gemäss den signalisierten Zeitangaben und ausschliesslich durch Besucherboote benutzt werden.

Als Besucherboote gelten Boote ohne fest zugeteilten Liegeplatz in den Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Wagenhausen.

Im Hafen über Nacht stationierte Besucherboote haben eine Gebühr zu entrichten.

### **Art. 24 Besucherparkplätze**

Die LPK kann Plätze für Besucher bezeichnen.

Die als Besucherplätze bezeichneten Bootsliegeplätze dürfen nur gemäss den signalisierten Zeitangaben und ausschliesslich durch Besucherboote benutzt werden.

Als Besucherboote gelten Boote ohne fest zugeteilten Liegeplatz in den Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Wagenhausen.

Im Hafen über Nacht stationierte Besucherboote haben eine Gebühr zu entrichten.

### **Art. 25 Anmeldung**

Interessenten für einen Liegeplatz haben sich bei der Liegeplatzverwaltung anzumelden. Für die Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Eine Anmeldung kann frühestens nach Vollendung des 18. Altersjahres (Volljährigkeit) erfolgen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Art von Boot stationiert werden soll.

### **Art. 26 Wartelisten**

Steht im Zeitpunkt der Anmeldung kein geeigneter Bootsliegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf die entsprechende Warteliste gesetzt. Es bestehen folgende Wartelisten:

- a. "Einwohner", d.h. Personen mit primärem Steuerdomizil oder Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Wagenhausen;

- b. Mieter von Jahresplätzen auf dem Areal des Camping Wagenhausen, nachfolgend "Campeure" genannt.
- c. "Auswärtige".

Die Wartelisten sind öffentlich, werden jedoch nicht publiziert.

Der Platz auf der Warteliste richtet sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung. Für den Verbleib auf der Warteliste wird alle fünf Jahre eine Gebühr erhoben. Wird die Gebühr nicht innert Zahlungsfrist geleistet, verfällt der Eintrag auf der Warteliste nach einmaliger schriftlicher Zahlungserinnerung.

Beim Zuzug einer Person, welche auf der Warteliste für Auswärtige aufgeführt ist, erfolgt die Mutation mit gleichem Datum auf die Warteliste für Einwohner. Verlegt ein Einwohner sein primäres Steuerdomizil oder seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde oder gibt ein Mieter seinen Platz im Camping Wagenhausen auf, erfolgt die Mutation mit gleichem Datum auf die Warteliste für Auswärtige.

#### **Art. 27 Zuteilung**

Die Zuteilung von Liegeplätzen erfolgt unter Berücksichtigung der Zuteilungskriterien nach Art. 28 und der Konzessionsbestimmungen.

Die Anzahl der Liegeplätze für "Campeure" ist in der Hafenanlage Popperschi auf maximal 20 Plätze beschränkt.

#### **Art. 28 Zuteilungskriterien**

Liegeplätze werden nur natürlichen volljährigen Personen zugeteilt.

Die Zuteilung erfolgt, sofern der Bewerber an der ersten Stelle auf der entsprechenden Warteliste steht, ein für den angemeldeten Bootstyp geeigneter Liegeplatz frei ist und im Übrigen

- a. zuerst an "Einwohner" oder "Campeure" im Sinn von Art. 26 lit. a oder b.
- b. danach an "Auswärtige" im Sinne von Art. 26 lit. c.

Es wird nur ein Liegeplatz pro Familie von im gleichen Haushalt lebenden Personen zugeteilt. Paare in eheähnlichen Gemeinschaften sind Familien gleichgestellt.

#### **Art. 29 Temporäre Nutzung**

Der Hafenmeister vergibt nicht fest zugeteilte oder vom jeweiligen Mieter nicht genutzte Plätze zur temporären Nutzung.

#### **Art. 30 Nutzungsrecht (Mietvertrag)**

Die Politische Gemeinde Wagenhausen gewährt nach erstmaliger Zuteilung eines Liegeplatzes dem Bootseigner für den bezeichneten Boots Liegeplatz und das definierte Boot ein vertragliches Nutzungsrecht im Sinne eines Mietverhältnisses.

### **Art. 31 Gebühren**

Es gilt die vom Gemeinderat erlassene Gebührenordnung.

Die Gebühren für Liegeplätze bemessen sich nach Quadratmeter der benötigten Wasserfläche inklusive Steg, Ort und Kategorie der Plätze zuzüglich der Wassernutzungsgebühren gemäss dem Wassernutzungsgesetz des Kantons Thurgau.

Die Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.

### **Art. 32 Nutzer, Eigner**

Der Liegeplatznutzer (Vertragspartner) und der Bootseigner müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein.

Der Liegeplatznutzer muss als Eigner in den Bootszulassungspapieren vermerkt und im Besitz eines für den registrierten Bootstyp gültigen Führerausweises der entsprechenden Kategorie sein.

Eine Weitergabe des Boots- und Liegeplatzes ist nur durch den Gemeinderat und im Rahmen der regulären Warteliste möglich. Die Übertragung auf Dritte (Untervermietung) ist untersagt.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Voraussetzungen jederzeit zu überprüfen und entsprechende Auskünfte sowie Belege einzuverlangen.

### **Art. 33 Eignergemeinschaften**

Die Vergabe von Liegeplätzen an Eignergemeinschaften ist ausgeschlossen.

### **Art. 34 Übertragung in a.o. Fällen**

Bei Tod oder schwerer Invalidität des Liegeplatznutzers kann der Gemeinderat auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin den Liegeplatz auf den Ehe- oder Konkubinatspartner bzw. den Partner in eingetragener Partnerschaft oder auf einen direkten Nachkommen übertragen.

### **Art. 35 Auflösung des Nutzungsverhältnisses**

Eine Kündigung des Liegeplatzes erfolgt beiderseits schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten auf Ende Dezember. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Kündigungsfrist akzeptiert werden. Wird der Liegeplatz nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich das Nutzungsrecht stillschweigend um ein Jahr.

Die Gemeinde kann das Nutzungsverhältnis jederzeit auf 2 Monate hinaus kündigen bei Verstössen gegen das vorliegende Reglement, gegen übergeordnetes Recht, gegen Anweisungen der Aufsichtspersonen, bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren, bei Vernachlässigung des Bootes oder bei ordnungswidrigem Verhalten des betreffenden Bootsführers.

Bei erstmaligen, nicht schwerwiegenden Verstössen oder Widerhandlungen hat im Regelfall zuerst eine schriftliche Mahnung zu erfolgen.

Im Fall einer Kündigung entsteht kein Anspruch auf Gebühren-rückerstattung oder sonstige Entschädigung.

#### **Art. 36 Bootswechsel**

Der Liegeplatz darf nur mit dem angemeldeten Boot belegt werden.

Bootswechsel sind im Voraus schriftlich der Liegeplatzverwaltung zu melden und durch die LPK vorgängig genehmigen zu lassen. Eine Kopie des neuen Schiffsausweises ist der Liegeplatzverwaltung vor dem Einwassern zukommen zu lassen.

Beim Wechsel auf ein Boot anderer Grösse besteht kein Anspruch auf einen anderen Bootsliegeplatz oder dessen Tolerierung am bisherigen Platz.

#### **Art. 37 Meldepflicht**

Wird ein Liegeplatz während der ganzen Saison nicht belegt, ist dies bis zum 30. April der Liegeplatzverwaltung schriftlich zu melden.

Der Liegeplatz gilt diesfalls als für die ganze Saison sistiert. Die Gebühren sind auch während der Nichtbenutzungszeit geschuldet. Die LPK kann für die fragliche Saison über sistierte Liegeplätze verfügen.

Eine Sistierung ist auf höchstens zwei Jahre beschränkt. Im dritten Jahr verliert der Liegeplatznutzer den Bootsliegeplatz.

#### **Art. 38 Platzbelegung**

Nicht benutzte Liegeplätze können durch den Hafenmeister als temporäre Liegeplätze freigegeben werden.

Im Hafen Popperschi sind die Platztafeln entsprechend zu signalisieren. Bei vorübergehender Abwesenheit ist das Datum der Rückkehr dem Hafenmeister bekannt zu geben.

Besucher im Hafen Popperschi haben nach Anweisung des Hafenmeisters an den hierfür bezeichneten Besucherplätzen anzulegen.

Bei allen anderen Anlagen ist während der Saison eine mehr als 14 Tage dauernde Nichtbenutzung des Liegeplatzes dem Hafenmeister zu melden.

Liegeplätze, welche nicht bis zum 15. Juni belegt werden, können durch den Hafenmeister / Liegeplatzverwaltung zur temporären Nutzung weitervergeben werden. Es entsteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Gebühren und auf den Liegeplatz.

#### **Art. 39 Mangelnde Benützung**

Wird festgestellt, dass ein Mieter sein Boot während einer Saison nicht oder nur wenig benutzt oder den Unterhalt vernachlässigt, kann die LPK eine schriftliche Mahnung aussprechen.

Kann im Folgejahr die regelmässige Nutzung oder ein regelmässiger Unterhalt nicht nachgewiesen werden, so kann das Nutzungsverhältnis nach Massgabe von Art. 35 gekündigt werden.

**Art. 40 Wegzug**

Wer sein primäres Steuerdomizil bzw. seinen Hauptwohnsitz in der Politischen Gemeinde Wagenhausen aufgibt respektive sein Mietverhältnis im Camping Wagenhausen beendet, verliert den zugeteilten Liegeplatz auf Ende des fraglichen Jahres.

**Art. 41 Umplatzierungen**

Der Hafenmeister sowie die LPK sind berechtigt, einen temporären Wechsel eines Liegeplatzes anzuordnen.

**Art. 42 Witterungsbedingter Ausfall**

Kann der Liegeplatz aus Gründen der Witterung, des Wasserstandes, höherer Gewalt oder aufgrund von Unterhaltsarbeiten nicht belegt werden, hat der Nutzer keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung der Nutzungsgebühr.

Der Hafenmeister kann Massnahmen zur vorübergehenden Verlegung anordnen.

## **VI. Liegeplätze**

**Art. 43 Rechtsmittel**

Gegen Handlungen und Anweisungen der LPK kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Wagenhausen Einsprache erhoben werden.

Entscheide des Gemeinderates unterliegen dem Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG) an das zuständige Departement.

**Art. 44 Übergangsbestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die bestehenden Nutzungsrechte in Nutzungsverhältnisse gemäss vorliegendem Reglement überführt.

Bestehende Nutzungsverhältnisse, welche den Bestimmungen des vorliegenden Reglements nicht entsprechen, können nach Massgabe von Art. 35 gekündigt werden.

Die bisherigen bestehenden Wartelisten "Einheimische" und "Campeure" werden beibehalten. Die bisherigen bestehenden Wartelisten der "Auswärtigen" innerhalb und ausserhalb des Kantons Thurgau werden zusammengeführt auf die Warteliste 'Auswärtige'.

**Art. 45 Haftung**

Bootsliegeplatznutzer, Gäste und Besucher haften für:

- a. Schäden, die durch sie oder durch ihr Boot an den Anlagen, Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen;
- b. alle weiteren durch sie verursachten Beschädigungen;
- c. alle Schäden gem. Ziff. a und b, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot überlassen worden ist.

Schäden an den Anlagen, an den Einrichtungen und Booten sind vom Verursacher unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

**Art. 46 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde zur Vernehmlassung gegenüber den Stimmberechtigten, vom 01. März 2024 bis 31. Mai 2024 aufgelegt und durch den Gemeinderat Wagenhausen am 03. Juni 2024 **per 3. Juni 2024 in Kraft gesetzt.**

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident .....  
Roland Tuchs Schmid

Der Gemeindeschreiber .....  
Rolf Amstad